



Verein zur Förderung des Zusammenlebens
zwischen Hund und Mensch e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

„Verein zur Förderung des Zusammenlebens zwischen Hund und Mensch e.V.“

Er hat seinen Sitz in 35415 Pohlheim, Hessen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen: Registerblatt VR 4492. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung von Forschung und Wissenschaft der innerartlichen Kommunikation und der sozialen Struktur von Hunden untereinander mit dem Ziel die Ergebnisse der breiten Öffentlichkeit und im besonderen öffentlichen und privaten Tierschutzorganisationen in Form von Informationsveranstaltungen zugänglich zu machen.

Ein besseres Verständnis und Hilfestellung für das Zusammenleben von Mensch und Hund durch Information der Öffentlichkeit über soziale Strukturen und Ausdrucksverhalten von Hunden zu erreichen. Ziel ist es, unerwünschte Verhaltensweisen von Hunden in unserer Gesellschaft zu minimieren.

Die Förderung des Tierschutzes durch Unterstützung privater und öffentlicher Tierschutzorganisationen bei der Vermittlung von Hunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pohlheim, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird durch Workshops, Seminare und Informationsveranstaltungen für Interessierte und Hundehalter verwirklicht. Ergebnisse und Beobachtungen werden zu wissenschaftlichen Zwecken dokumentiert.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Ziele und Interessen des Vereins fördern und unterstützen möchte. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die den Vereinszwecken in besonderer Weise gedient haben. Das Ehrenmitglied muss der Ernennung zustimmen.

Ein Mitglied ist im Grunde berechtigt die Einrichtung des Vereins in Absprache mit dem vertretungsberechtigten Vorstand zu nutzen, soweit die Nutzung der Zielsetzung des Vereins dient.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, sofern es selbst Hundeführer ist, eine gültige Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen, zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln, seine Satzung anzuerkennen, über die Beschlüsse des Vereins Stillschweigen zu bewahren und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten.

Bei der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht eines Mitgliedes.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann schriftlich (per Brief oder Email) beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung gilt die Aufnahme als vollzogen. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Kündigung (per Brief oder Email) zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand spätestens am 30. Oktober vorliegen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei grobem und /oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung bzw. gegen die Vereinsinteressen erfolgen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ein Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 10 Aufgaben der Vereinsorgane A. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Sie kann als Präsenzveranstaltung oder online durchgeführt werden. Ihr werden der Jahresbericht des Vorstandes sowie die Planung für das Folgejahr vorgelegt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes.
- entlastet den Vorstand,
- beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie über Änderungen der Satzung.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich (per Brief oder Email) ein. Es erfolgt eine Vorankündigung 8 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an das Vorstandsteam zu stellen.

Über die Versammlung hat ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier maximal sechs Mitgliedern, die die Arbeitsbereiche des Vorsitzes, des Rechnungswesens, der Mitgliederverwaltung und der Schriftführung abdecken und die als Team den vertretungsberechtigten Vorstand bilden.

Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder ab 18 Jahre.
Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer geheimen Abstimmung und gilt für die Dauer von vier Jahren.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

§11 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse, die aufgrund der vorliegenden Satzung gefasst werden, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Die Widerspruchsfrist für gefasste Beschlüsse beträgt 4 Wochen nach Beschlussfassung.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden aktiven Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Satzung vom 03.03.2018 wurde von der Mitgliederversammlung ergänzt und in verschiedenen Punkten neu gefasst.

Pohlheim, 14.07.2021